Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Lexikon für Kirchen- und* Religionsrecht. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Böhler, Dieter

Dekalog - katholisch

in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, vol. 1, pp. 546A-549B

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2019

URL: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371 0431

Access to the published version may require subscription. Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

https://www.schoeningh.de/page/open-access

Your IxTheo team

------

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch nicht das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Original publikation:

Böhler, Dieter

Dekalog - katholisch

in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Band 1, S. 546A-549B

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2019

URL: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371\_0431

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich. Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh publiziert: <a href="https://www.schoeningh.de/page/open-access">https://www.schoeningh.de/page/open-access</a>

Ihr IxTheo-Team



## Dekalog (katholisch)

Der D. (hebr.: "Zehn Worte", Ex 34,28; Dtn 4,13; 10,4; griech: deka logoi) findet sich in der Tora des Mose zwei Mal. In Ex 20,2-17 bietet ihn der Bucherzähler des Pentateuchs im Rahmen seiner Darstellung der Sinaioffenbarung (Ex 20 – Lev 27). Im Deuteronomium blickt Mose auf die Ereignisse der Wüstenwanderung (Ex – Num) zurück und gibt darin in Dtn 5,6-21 die Zehn Gebote wieder. Die Hauptunterschiede zwischen den beiden Fassungen sind die Begründung des Sabbatgebots (Ex: "Schöpfung"; Dtn: Befreiung aus Ägypten) und die Gliederung des Begehrensverbots (Ex: "nicht begehren das Haus, d.h. Frau, Gesinde, Tiere; Dtn: "1. nicht begehren die Frau; dann 2. nicht verlangen Haus mit Inventar; zwei verschiedene Verben!). Da die Zehnzahl nach Ex 34,28; Dtn 4,13; 10,4 feststeht, ergeben sich verschiedene Zählungen, je nachdem, ob man mit Ex 20,17 nur ein Begehrensverbot oder mit Dtn 5,21 eher zwei zählen will. Die jüdische, ostkirchliche, reformierte und anglikanische Tradition zählt 1. keine Fremdgötter; 2. kein Bild; 3. kein Namensmissbrauch; 4. Sabbat; 5. Eltern; 6. nicht töten; 7. nicht ehebrechen; 8. nicht stehlen; 9. kein Falschzeugnis; 10. nicht begehren. Die katholische und lutherische Tradition folgt Augustinus, der das Begehrensverbot teilt und dafür das Bilderverbot mit dem Fremdgötterverbot zusammenzieht.

Der besondere Stellenwert des D.s in der Tora ergibt sich einerseits daraus, dass er von Gott selbst dem Volk direkt mitgeteilt und auf zwei Tafeln aufgeschrieben wird (Ex 31,18; 32,16), während alle anderen Gesetze des Pentateuchs durch die Vermittlung des Mose offenbart werden (Ex 21,1; Dtn 6,1). Die D.tafeln werden in der Lade deponiert, die restlichen Gesetze daneben (Dtn 10,5; 31,26). Andererseits steht der D. den folgenden Gesetzeskorpora (Ex 21-24.25-40; Lev und Dtn 12-26) so voraus, dass er als deren Grundgesetz erscheint, die anderen Gesetze aber als deren Auslegung und Anwendung.

Das Neue Testament setzt in der Bergpredigt Mt 5-7 und in Mk 10,17-23// Mt 9,16f.// Lk 18,18f neben dem Hauptgebot der Gottesliebe die Geltung auch der auf den Nächsten bezogenen Gebote voraus. Röm 13,8-10 fasst die Zehn Gebote im Doppelgebot von Gottes- und Nächstenliebe zusammen, welche von der späteren westkirchlichen Tradition auf die zwei Tafeln verteilt werden.

Der älteste Traktat über den D. stammt von Philo von Alexandrien (20/10 v. Chr. – 40/50 n. Chr.). Er nennt den von Gott unmittelbar offenbarten D. "Prinzipien der Einzelgesetze", auf die sich die von Mose offenbarten sämtlich zurückführen lassen (De Decalogo 19 und 154). So ordnet er etwa dem Elterngebot die Pflicht zum Gehorsam gegenüber der Obrigkeit zu (De Decalogodecal. 165). Philo trennt das Bilderverbot (2.) vom Namensmissbrauchsverbot (3.) und kennt nur ein Begehrensverbot (ebenso Josephus, Ant. III 91). Dieser Zählung folgt auch Origenes (Hom. in Ex VIII) und mit ihm die ostkirchliche Tradition.

Die frühen Kirchenväter machen vom D. für die Darlegung christlicher Moral kaum Gebrauch. Justinus Martyr (ca. 100-150) hält die Gesetze der Tora für zeitbedingt – ausgenommen "was immer und überall gerecht ist" (Tryph. 93), wie das Verbot von Ehebruch und Mord. Diese Gesetze entsprechen der Goldenen Regel (vgl. Tob 4,15; Mt 7,12) und sind im Doppelgebot zusammengefasst. Irenäus von Lyon († ca. 202) nennt den D. in Adv. Haer. IV 15 ausdrücklich naturalia praecepta, denen andere Gesetze der Tora als zeitgebunden gegenüberstehen.

Für die westkirchliche Entwicklung wird Augustinus von Hippo (354 – 430) bestimmend. In seinen beiden D.predigten (sermones VIII, IX) teilt er als erster die Zehn Gebote in zwei Reihen von drei gottbezogenen und sieben auf den Nächsten gerichteten auf. Er zieht dazu das Bilderverbot mit dem Fremdgötterverbot zusammen und teilt das Begehrensverbot (mit Dtn 5). Diese 3 + 7 Gebote verteilt er mit Mt 22,40 auf die beiden Tafeln der Gottes- und Nächstenliebe (sermo VIII 18) und deutet sie als Entfaltung des Doppelgebots, dieses aber als Ausdruck der Goldenen Regel nach Tob 4,16 (sermo IX 14).

Im 6. bis 12. Jh. spielt der D. für die Darlegung der kirchlichen Morallehre keine Rolle. Als Raster dienen in den Beichtbüchern die sieben Hauptsünden. Augustins Einfluss wird aber ab dem 12./13. Jh. bestimmend für die Scholastik und die Predigt der Mendikanten. Hugo von St.

Viktor (*De sacramentis*) unterscheidet die überzeitliche *lex naturalis* von der zeitbedingten *lex scripta*. Die zweite Tafel des D.s legt die Goldene Regel aus und ist damit Ausdruck der *lex naturalis*. Petrus Lombardus (Sent. III) interpretiert die Zehn Gebote als Auslegung der *lex evangelica*, der *caritas* als Gottes- und Nächstenliebe (3+7). Durch ihn wird der D. zum Gliederungsraster der christlichen Moral.

Thomas von Aquin bietet im fundamentalmoralischen Teil seiner Summa Theologiae (I-II) in den qq 90-108 den Traktat "de lege", in dem er den D., ganz im Sinne der Tora, als von Gott direkt geoffenbartes Grundgesetz sieht, das die folgenden Gesetze im Pentateuch nur entfalten (q100 a3 und a11). Mit Dtn 6,1 unterscheidet Thomas im AT moralische Gebote (praecepta) und deren Ausführungsbestimmungen (ad praeceptorum adimpletionem ordinata, q99 a5), nämlich rituelle (caeremoniae) und andere praktische Vorschriften (iudicia). Zur lex divina gehören alle drei, aber nur die praecepta (der D. und ihn entfaltende Moralvorschriften) entstammen der lex aeterna, die zeremoniellen und anderen Ausführungsbestimmungen der vetus lex sind positives göttliches Recht, aber zeitbedingt und durch die nova lex des NT abgelöst. Mit Augustinus teilt Thomas die Zehn Gebote in drei auf Gott und sieben auf den Menschen bezogene (q100 a4) Ausfaltungen des Doppelgebots (q100 a5 und a11). Dabei sind die Gebote der Zweiten Tafel direkte Ausformulierung der Goldenen Regel (q99 a1), d.h. der lex naturalis, der jedem Vernunftwesen einsichtigen lex aeterna (q91 a1-2). Die Gebote der ersten Tafel gehören zwar auch zur lex aeterna, sind freilich zum Teil nicht unmittelbar einsichtig, sondern bedürfen der Offenbarung durch die lex divina. Das gilt insonderheit vom Bilder- und Namensmissbrauchsverbot (q100 a1). Das Sabbatgebot vereint eine moralische, der lex aeterna zugehörige Dimension (vacare Deo) und eine zeremonielle (Bestimmung des Wochentags, q100 a 3).

Im Großen Katechismus des Petrus Canisius (1555) werden nach dem Glaubensbekenntnis (*fides*) und dem Vaterunser (*spes*) die Zehn Gebote als Entfaltung der *caritas* vorgelegt.

Der nachtridentinische Catechismus Romanus von 1566 gliedert: I: De Symbolo; II: De Sacramentis; III: De Dei Praeceptis in Decalogo contentis. IV: De oratione. Katholische und reformierte Katechismen stellen den Glauben voran und lassen den D. als Entfaltung der Liebe oder Dankbarkeit (Heidelberger Katechismus) folgen. Luther stellt in seinen Katechismen den D. dem Glauben voran (lex et evangelium). Einige moderne Katechismen wie der Holländische von 1966 legten den D. nicht mehr als Gliederungsprinzip der Moral zu Grunde. Dagegen folgt der Catechismus Catholicae Ecclesiae von 1997 wieder der Gliederung des Catechismus Romanus (Credo, Sakramente, D., Pater noster) und legt darin die spezielle Moral nach dem Schema der Zehn Gebote vor.

In der Moraltheologie legte Alfons von Liguori im 18. Jh. die spezielle Moral in seiner Theologia Moralis, Buch II unter der Überschrift *De praeceptis Decalogi et Ecclesiae* vor. Und noch 1954 folgt B. Häring im 3. Band seines Standardwerks "Das Gesetz Christi" unter der Überschrift "Das Gestaltwerden der Gottes- und Nächstenliebe im Lebensraum des Menschen" erkennbar den Geboten der zweiten Tafel. Ein Vierteljahrhundert später gibt Häring in seiner völlig neu entworfenen Moraltheologie "Frei in Christus" (1979) den D. als Gliederungsprinzip der speziellen Moral auf, da neue Fragestellungen der modernen Zeit ("Umweltethik") nur mehr sehr gewaltsam dem Raster der Zehn Gebote eingeordnet werden könnten.

## Literaturverzeichnis

Augustinus von Hippo, Sermones 6-12, hg. v. H.R. Drobner, Frankfurt am Main 2003 (Patrologia. Beiträge zum Studium der Kirchenväter X).

Häring, B., Das Gesetz Christi. Bd. III, München<sup>8</sup> – Freiburg 1967.

Häring, B., Frei in Christus. Bd. I, Freiburg – Basel – Wien 1979.

Hugo de Sancto Victore, De sacramentis christiane fidei, hg. v. Rainer Berndt, Münster 2008 (Corpus Victorinum, Textus historici);

Irenäus von Lyon, Adversus Haereses. IV, übers. u. eingel. von Norbert Brox, Freiburg 1997 (FC 8/4). Justinus Martyr, Dialogus cum Tryphone, hg. v. M. Marcovich, Berlin – New York 1997 (PTS 47).

Flavius Josephus, Jewish Antiquities. Books I-IV, hg. u. übers. v. H.St.J. Thackeray, Cambridge Mass. – London 1988 (LCL).

Luther, M., Der kleine Katechismus, Gütersloh<sup>27</sup> 1996 (GTBS).

Luther, M., Der grosse Katechismus, Gütersloh<sup>2</sup> 1998 (KT).

Origenes, Die Homilien zu Genesis, Exodus und Leviticus, hg. v. W.A. Behrens, Leipzig 1920 (GCS Origenes 6).

Canisius, P., Summa doctrinae christianae: Der große Katechismus, hg. v. Hubert Filser – Stephan Leimgruber, Regensburg 2003 (Jesuitica 6).

Petrus Lombardus, Sententiae in IV Libris Distinctae. Tomus II Liber III et IV, hg. v. Collegium S. Bonaventurae Ad Claras Aquas, Grottaferrata 1971 (SpicBon 4,2).

Philon D'Alexandrie, De Decalogo, hg. v. Valentin Nikiprowetzky, Paris 1965 (Les Oevres de Philon D'Alexandrie 23).

Thomas Aquinas, Prima Secundae Summae Theologiae. A quaestione LXXI ad quaestionem CXIV, hg. v. Commissio Leonina, Rom 1892 (Opera Omnia tom 7).

Catechismus Romanus, hg. v. P. Rodriguez – I. Adeva, Vatikanstadt, 1989.

Catechismus Catholicae Ecclesiae, Vatikanstadt 1997.

Heidelberger Katechismus, hg. v. d. Lippischen Landeskirche, Lemgo 1984.

Glaubensverkündigung für Erwachsene. Deutsche Ausgabe des Holländischen Katechismus, Nijmegen – Utrecht 1968.

von Liguori, A. M. Theologia Moralis, hg. v. M. Haringer, Regensburg<sup>2</sup> 1879 (Sämmtliche Werke III/9).